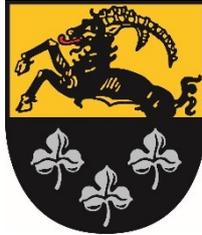


**Satzung des Marktes Großostheim
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer
Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang
stehende Amtshandlungen
(Friedhofsgebührensatzung)**



Vom 01.12.2020
in der Fassung der letzten Änderungssatzung vom 11.12.2023

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (BayRS 2024-1-I) und Art 20 des Kostengesetzes erlässt der Markt Großostheim folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

(1) Der Markt erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.

(2) Als Gebühren werden erhoben:

- a) Grabplatzgebühren (§ 3)
- b) Aussegnungshallen- und Leichenhausgebühren (§ 4)
- c) Bestattungsgebühren (§ 5)
- d) Sonstige Gebühren und Verwaltungsgebühren (§ 6)

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist

- a) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
- b) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
- c) wer den Auftrag zur Durchführung einer Leistung erteilt hat,
- d) wer die Amtshandlung veranlasst hat.

(2) Mehrere Schuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Grabplatzgebühren

(1) Die Grabplatzgebühren betragen pro Jahr des erworbenen Nutzungsrechtes

A) auf dem Alten Friedhof Großostheim, den Friedhöfen Pflaumheim (soweit nicht Buchstabe B) und Wenigumstadt bei

1. Reihengrabstätten	96,00 €
2. Familiengrabstätten	
a) mit zwei Grabstellen	195,00 €
b) mit drei Grabstellen	393,00 €
3. Urnengrabstätten	146,00 €
4. Urnenwand	174,00 €
5. Urnenstele	72,00 €
6. Urnengarten	174,00 €
7. Kindergrabstätten	46,00 €
8. Anonymen Urnengrabstätten	34,00 €

B) auf dem Neuen Friedhof Pflaumheim (Abteilung II) und dem Parkfriedhof bei

1. Reihengrabstätten	164,00 €
2. Familiengrabstätten	
a) mit zwei Grabstellen	278,00 €
b) mit drei Grabstellen	393,00 €
3. Urnengrabstätten	146,00 €
4. Urnenwand	174,00 €
5. Urnenstele	72,00 €
6. Urnenbaumgrabstätte	67,00 €
7. Kindergrabstätten	46,00 €
8. Sternenkindergrabstätten	35,00 €
9. Anonymen Urnengrabstätten	34,00 €

(2) Für eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes gelten die gleichen Gebührensätze.

§ 4 Aussegnungshallen- und Leichenhausgebühren

Die Benutzungsgebühren betragen für

die Benutzung der Aussegnungs- und Leichenhallen je Tag
auf dem Parkfriedhof 279,00 €
auf den übrigen Friedhöfen 139,00 €.

§ 5 Bestattungsgebühren

Die Bestattungsgebühren betragen für

1. a) Beisetzungs-/Trauerfeiern (Aufbahrung des Sarges / der Urne, Grundausstattung mit Trauerschmuck, Lautsprecher, Betreuung der Trauerfeier Begleitung der Beerdigung bis zur Schließung des Grabes) 250,00 €
b) Ausgrünen der Graböffnung (bei Inanspruchnahme) 75,00 €
2. das Öffnen und Schließen von Gräbern bei Erdbestattungen von
 - a) Kindern bis zum 5. Lebensjahr und Totgeborenen 250,00 €
 - b) Kindern ab vollendetem 5. bis zum 10. Lebensjahr 375,00 €
 - c) Verstorbenen ab vollendetem 10. Lebensjahr 438,00 €
 - d) Verstorbenen ab vollendetem 10. Lebensjahr bei Tieferlegung
 - im Parkfriedhof 688,00 €
 - in den übrigen Friedhöfen 563,00 €
 - e) Urnen 250,00 €
3. das Öffnen und Schließen von Urnennischen 187,00 €
4. das Ausgraben und Umbetten
 - a) einer Leiche oder von Leichenteilen je nach Schwierigkeit 187,00 – 249,00 €
 - b) einer Urne 187,00 €
5. besondere Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Abräumen einer Grabstätte oder dem Entfernen vorhandener Fundamente nach tatsächlichem Aufwand pro Stunde 49,00 €
6. den Erschwerniszuschlag auf Grund beengter Örtlichkeiten 188,00 €
7. das Entfernen und Wiederanbringen von Kissensteinen bei Urnengartengräbern 250,00 €.

§ 6 Sonstige Gebühren und Verwaltungsgebühren

(1) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

(2) Neben den Gebühren nach dieser Satzung werden für Amtshandlungen Verwaltungsgebühren entsprechend den Vorschriften des Kostengesetzes und der gemeindlichen Kostensatzung erhoben.

§ 7 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit

- a) Inanspruchnahme der gemeindlichen Bestattungseinrichtung
- b) dem Erwerb eines Nutzungsrechtes
- c) der Beantragung der Leistung.

(2) Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt. Sie sind innerhalb eines Monats zur Zahlung fällig.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 04.12.2008, zuletzt geändert mit Änderungssatzung vom 07.12.2017 außer Kraft.

Markt Großostheim

Großostheim, 01.12.2020

gez.

Herbert Jakob

1. Bürgermeister

(geändert am 07.02.2022; § 3, § 4. In Kraft getreten am 01.03.2022)

(geändert am 11.12.2023; § 3, § 5. In Kraft getreten am 01.01.2024)